

Wichtige Informationen zu Ihrem Darlehensvertrag in verständlicher Sprache

(Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz möchte, dass wir Ihnen diese Informationen geben. Das ist in § 14 Abs.1 Nr. 2 in Verbindung mit der Anlage 3 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes so vorgesehen.)

Dies ist eine Information über die wichtigen Inhalte des Darlehensvertrags.

Dies ist eine Information, wie der Darlehensvertrag funktioniert.

Bitte beachten Sie: Rechte und Pflichten, die Sie und uns binden, stehen im Darlehensvertrag.

Im Darlehensvertrag finden Sie Einzelheiten zu dem, was wir hier sagen.

Mit wem schließen Sie den Darlehensvertrag?

Sie schließen den Darlehensvertrag mit uns ab.

Wir gehören der R+V Versicherungsgruppe an.

Sie finden uns am Raiffeisenplatz 1 in 65189 Wiesbaden.

Telefonisch erreichen Sie uns unter: +49 611 533 1122.

Was ist ein Darlehensvertrag?

Der Darlehensvertrag ist eine Vereinbarung zwischen Ihnen und uns.

Sie und wir wollen mit dieser Vereinbarung etwas gemeinsam tun.

Was wollen wir gemeinsam mit dem Darlehensvertrag tun?

Sie möchten von uns Geld.

Wir überlassen Ihnen dieses Geld.

Das Geld erhalten Sie für einen bestimmten Zeitraum.

Sie zahlen für das überlassene Geld einen Preis.

Dieser Preis heißt Sollzins.

Diesen Preis zahlen Sie jeden Monat an uns.

Sie müssen nicht nur diesen Preis bezahlen.

Sie müssen auch das Geld wieder an uns zurückzahlen.

Wir leihen Ihnen das Geld also nur.

Was heißt Sollzins genau?

Der Sollzins ist eine Prozentzahl.

Eine Prozentzahl ist ein Größenverhältnis.

Es gibt eine Zahl und diese Zahl wird immer zu der Zahl 100 in ein Verhältnis gesetzt.

Ein Beispiel: 1 Prozent ist also 1:100.

Welche Zahl als Sollzins zu der Zahl 100 ins Verhältnis gesetzt wird, ist abhängig von der Entwicklung am Zinsmarkt.

Diese Zahl vereinbaren wir mit Ihnen.

Den Sollzins als Prozentzahl finden Sie zusammen mit dem Zeichen % im Darlehensvertrag.

Wie lange muss ich den Sollzins bezahlen?

Wir vereinbaren im Darlehensvertrag, dass Sie den Sollzins für einen bestimmten Zeitraum zahlen sollen.

Der Zeitraum steht im Darlehensvertrag.

In diesem Zeitraum verändert sich der Sollzins nicht.

Wir nennen diesen Zeitraum im Darlehensvertrag
Sollzinsfestschreibungszeitraum.

Was muss ich noch jeden Monat bezahlen?

Der monatliche Preis für Sie besteht aus dem Sollzins und einem weiteren
Geldbetrag.

Dieser weitere Geldbetrag nennt sich Tilgung.

Mit diesem weiteren Geldbetrag zahlen Sie das geliehene Geld Schritt für
Schritt an uns zurück.

Sie bekommen von uns einen Tilgungsplan.

Dieser Plan zeigt, wann das geliehene Geld zurückgezahlt ist.

Wie zahle ich jeden Monat?

Sie zahlen monatlich den Sollzins und den weiteren Geldbetrag für die
Tilgung.

Beides zusammen nennen wir Ratenhöhe.

Das ist ein monatlicher Betrag.

Der monatliche Betrag ändert sich nicht innerhalb des
Sollzinsfestschreibungszeitraums.

Damit wir diesen Betrag von Ihnen erhalten können, geben Sie uns ein
SEPA-Lastschriftmandat.

Durch das SEPA-Lastschriftmandat stimmen Sie zu, dass der Betrag jeden
Monat von Ihrem Bankkonto abgezogen wird.

Wir erhalten dann diesen Betrag.

Was passiert am Ende des Sollzinsfestschreibungszeitraums?

In Ihrem Darlehensvertrag steht das Ende des
Sollzinsfestschreibungszeitraums.

Bis zu diesem Datum ist der Sollzins fest vereinbart.

Bis dahin zahlen Sie den monatlichen festen Betrag.

Wenn ein Restbetrag übrigbleibt, müssen Sie diesen noch an uns zurückzahlen.

Wenn ich am Ende des Sollzinsfestschreibungszeitraums nicht zurückzahlen will oder kann: Was kann ich tun?

Es ist möglich, einen neuen Sollzinsfestschreibungszeitraum zu vereinbaren.

Wir nennen das Prolongation.

Bevor der Sollzinsfestschreibungszeitraum zu Ende ist, machen wir bei der Prolongation folgendes:

Wir einigen uns auf einen neuen Sollzins.

Die Höhe des Sollzinses bestimmt die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Marktlage.

Wir einigen uns auf einen neuen Sollzinsfestschreibungszeitraum.

Wir machen das mit Ihnen schriftlich in einem Dokument.

Das Dokument wird von Ihnen und uns unterzeichnet.

Im Dokument sehen Sie dann den neuen Sollzins und den Betrag für die Tilgung.

Beides zusammen ergibt wieder die Ratenhöhe.

Diese zahlen Sie dann weiterhin monatlich an uns.

Was ist der effektive Jahreszins?

Im Darlehensvertrag gibt es einen weiteren Zins: den effektiven Jahreszins.

Der effektive Jahreszins ist ein Prozentwert.

Er zeigt, wie viel Sie tatsächlich pro Jahr für das Darlehen zahlen.

Er berücksichtigt neben dem Sollzins auch alle zusätzlichen Kosten und Gebühren.

Das sind zum Beispiel Kosten des Notars und des Grundbuchamts.

Dadurch können Sie Darlehensangebote besser miteinander vergleichen.

Was ist der Bereitstellungszins?

Im Darlehensvertrag gibt es auch einen Bereitstellungszins.

Das ist ein Preis.

Dieser Preis ist in einem Prozentsatz angegeben.

Es kann sein, dass Sie das Geld nicht innerhalb der im Darlehensvertrag vereinbarten Frist haben möchten.

Wir stellen das Geld jedoch schon für Sie bereit.

Dafür müssen Sie einen Preis zahlen.

Das ist der Bereitstellungszins.

Den Bereitstellungszins müssen Sie nur bezahlen, wenn Sie das Geld nicht innerhalb der im Darlehensvertrag genannten Frist brauchen.

Steht im Darlehensvertrag, was ich tun muss, damit ich das Geld bekomme? Muss ich eine Sicherheit geben?

Damit Sie das Geld von uns bekommen, benötigen wir eine Sicherheit.

Im Darlehensvertrag steht, was geschehen muss, damit Sie das Geld bekommen.

Dazu gehört vor allem folgendes:

Es kann passieren, dass Sie uns das Geld nicht zurückzahlen können.

Das ist ein Risiko für uns.

Wir brauchen von Ihnen eine Sicherheit, um dieses Risiko auszugleichen.

Diese Sicherheit ist ein Recht an Ihrer Immobilie.

Sie geben uns das Recht Geld aus Ihrer Immobilie zu bekommen.

Das nennt man Grundschuld.

Wenn Sie uns das Geld nicht zurückzahlen, dürfen wir durch die Grundschuld Ihre Immobilie zu Geld machen.

Falls das Geld nicht ausreicht, dürfen wir auch Teile aus Ihrem persönlichen Vermögen zu Geld machen.

Was passiert, wenn ich das Darlehen nicht mehr möchte?

Sie müssen das Darlehen abnehmen, wenn Sie den Darlehensvertrag mit uns geschlossen haben.

Wenn Sie uns sagen, dass Sie das Darlehen nicht mehr wollen, dann dürfen wir dafür einen Schaden berechnen, wenn uns einer entsteht.

Das ist ein Geldbetrag, den Sie an uns zahlen müssen, weil Sie das Darlehen nicht mehr möchten.

Wie kommt es zu dem Darlehensvertrag?

Sie wenden sich an Ihren Berater in der Bank.

Der Berater in der Bank sagt Ihnen den aktuellen Preis für den Darlehensvertrag.

Der Berater in der Bank sagt Ihnen, welche Unterlagen Sie vorlegen müssen. Mit den Unterlagen, die Sie der Bank geben, wird die Bank prüfen, ob Sie den Preis für den Darlehensvertrag bezahlen können.

Die Bank prüft, ob Sie das Geld auch zurückzahlen können.

Die Bank prüft auch, ob Ihre Immobilie ausreichend wertvoll ist.

Ein Darlehensvertrag ist ein Risiko für Sie und für uns.

Sie sollen geschützt werden.

Sie sollen kein Geld von uns bekommen, dass Sie später nicht zurückzahlen können.

Das Geld ist nur geliehen.

Es gehört Ihnen nicht.

Wir möchten sicher sein, dass Sie das Geld zurückzahlen können.

Sie erhalten bei der Beratung Informationen von dem Berater in der Bank.

Das nennt die Bank vorvertragliche Informationen.

Sie erhalten auch ein Merkblatt mit vielen Informationen zu dem Darlehensvertrag.

Das nennt die Bank ESIS.

Das Merkblatt ist ein Standard-Formular, das es überall in der Europäischen Union gibt.

Es soll Ihnen helfen, den Inhalt des Darlehensvertrags zu verstehen.

Wenn alles in Ordnung ist, kann der Darlehensvertrag abgeschlossen werden.

Sie unterschreiben den Darlehensvertrag.

Ein Mitarbeiter der Bank unterschreibt den Darlehensvertrag.

Mitarbeiter der Bank dürfen das für uns tun.

Haben alle unterschrieben, ist der Darlehensvertrag geschlossen.

Ich versterbe oder werde arbeitslos. Was passiert dann?

Vielleicht werden Sie arbeitslos.

Vielleicht versterben Sie.

Sie sind in beiden Fällen versichert.

Das macht ein Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe.

Das kostet Sie nichts.

Was genau geschützt ist, finden Sie in Ihrem Darlehensvertrag.

Wie beschwere ich mich?

Wichtig ist: Sie sollen zufrieden sein!

Das ist unser Ziel!

Sie sind nicht zufrieden?

Sie können sich beschweren.

So erreichen Sie uns:

- Postalische Adresse: R+V Versicherungsgruppe, Raiffeisenplatz 1, Kundenbetreuung Darlehen, 65189 Wiesbaden.
- Mailadresse: Darlehen@ruv.de
- Telefonnummer: +49 611 533-1122
- Telefaxnummer: +49 611-533-7333
- Weitere Möglichkeiten?

Rufen Sie doch einmal unsere Internetseite
www.ruv.de/service/kontakt/anregungen auf.

Gerne hören wir von Ihnen.

Um Ihre Beschwerde zügig bearbeiten zu können, benötigen wir:

- Ihre Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, Darlehensnummer, ggf. E-Mail-Adresse).
- Sagen Sie uns, was Sie stört.
- Sagen Sie uns, was Sie von uns erwarten.
- Gibt es Unterlagen?

Dann geben Sie uns diese bitte.

Beschwert sich ein anderer für Sie?

Dann sagen Sie uns bitte: Diese Person darf das.

Dafür erhalten Sie von uns ein Formular.

Dieses Formular nennt sich Vollmacht.

Bitte fragen Sie danach.

So gehen wir vor:

- Ihr Anliegen bearbeiten wir zügig.
- Nicht immer klappt das.
- Dann schicken wir Ihnen eine Zwischenmitteilung.
- Das fertige Ergebnis unserer Prüfung erklären wir Ihnen.

- Wenn Sie die Erklärung nicht verstehen, können Sie gerne nochmal nachfragen.
- Wir machen das in leicht verständlicher Sprache.

Hier können Sie sich auch beschweren:

- a) **Versicherungsbundsmann e.V.**, Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
www.versicherungsbundsmann.de (für die Gesellschaften R+V
Lebensversicherung AG, R+V Lebensversicherung a.G., R+V Allgemeine
Versicherung AG, R+V Pensionskasse AG),
- b) **Deutsche Bundesbank-Schlichtungsstelle**, Postfach 10 06 02, 60006
Frankfurt am Main, www.bundesbank.de (für die Gesellschaften R+V
Krankenversicherung, R+V Pensionsversicherung a.G.),
- c) **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de oder Postfach
1253, 53002 Bonn, oder Telefon: 0228-4108-0 oder Sie können weitere
Informationen bei FIN-NET (<https://ec.europa.eu/>) oder der
entsprechenden Stelle in Ihrem eigenen Land erfragen.

Gilt für meinen Darlehensvertrag ein Mängelgewährleistungsrecht oder gibt es Garantien?

Nein.

Das Mängelgewährleistungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt nicht für Ihren Darlehensvertrag.

Der Darlehensvertrag sieht keine Mängelgewährleistung vor.

Das Gesetz sieht keine Garantien für den Darlehensvertrag vor.

Der Darlehensvertrag sieht keine Garantien vor.

Wie lange dauert mein Darlehensvertrag? Wie komme ich raus?

Ihr Darlehensvertrag dauert längstens 35 Jahre.

Möchten Sie wissen, wie lange der Darlehensvertrag in Ihrem Fall voraussichtlich dauert?

Dann schauen Sie bitte in Ihren Darlehensvertrag.

Bitte beachten Sie:

Die Laufzeit des Darlehensvertrags kann sich verändern.

Sie kann kürzer oder länger werden.

Das geschieht zum Beispiel in folgenden Fällen:

1. Sie nutzen die im Darlehensvertrag vereinbarten Sondertilgungsmöglichkeiten. Das sind Geldbeträge. Die Geldbeträge zahlen Sie zusätzlich zu den monatlichen Tilgungen an uns. Dadurch zahlen Sie Ihr Darlehen schneller zurück.
2. Sie vereinbaren mit uns, den monatlichen Tilgungssatz, der das Darlehen abzahlen soll, zu verändern. Sie können diesen erhöhen oder verringern. Ihre Möglichkeiten sind im Darlehensvertrag beschrieben. Wenn Sie den Tilgungssatz verringern, wird die Dauer des Darlehensvertrags länger. Wenn Sie den Tilgungssatz erhöhen, wird die Dauer des Darlehensvertrags kürzer.

Bleibt ein Restbetrag nach den 35 Jahren übrig, dann müssen Sie den noch zurückzahlen.

Kann ich das Geld früher zurückzahlen als vereinbart?

Ja, das ist möglich.

Möglichkeit 1:

Sie haben das Geld zu einem bestimmten Zeitpunkt von uns bekommen. Sind ab diesem Zeitpunkt mindestens zehn (10) Jahre vergangen? Dann können Sie uns mitteilen, dass Sie das Darlehen zurückzahlen möchten. Mit der Rückzahlung müssen Sie dann noch mindestens sechs (6) Monate warten.

Wir teilen Ihnen den Betrag und den Rückzahlungstermin mit.

Möglichkeit 2:

Das Gesetz erlaubt es Ihnen, früher das Geld zurückzuzahlen.

Dazu müssen Sie ein berechtigtes Interesse haben.

Ein Beispiel: Die Immobilie, die unsere Sicherheit ist, verkaufen Sie an einen anderen.

Möchten Sie früher das Geld an uns zurückzahlen? Dann dürfen wir dafür einen Schaden berechnen, wenn uns einer entsteht. Das ist ein Geldbetrag, den Sie zusätzlich an uns zahlen müssen, weil Sie früher aus dem Darlehensvertrag aussteigen als ursprünglich vereinbart.

Wir nennen das Vorfälligkeitsentschädigung.

Die Details zur Vorfälligkeitsentschädigung stehen im Darlehensvertrag.

Können wir Ihnen den Darlehensvertrag jederzeit kündigen?

Ja, wenn Sie nicht das zahlen, was Sie uns schulden.

Ja, wenn Ihre Vermögenssituation schlecht wird.

Ja, wenn Ihre Immobilie schlecht wird.

Ja, wenn Sie Ihre Pflichten schwer verletzen.

Wir schreiben Sie vorher aber an.

Wir sagen Ihnen, dass Sie nicht gezahlt oder Ihre Pflichten verletzt haben.

Wir sagen, was Sie tun müssen, damit der Darlehensvertrag nicht gekündigt wird.

Wir versuchen eine Lösung mit Ihnen zu finden.

Mit einer möglichen Lösung sollen Sie das Geld behalten dürfen.

Die Einzelheiten stehen in Ihrem Darlehensvertrag.

Gehören digitale Inhalte zu dem Darlehensvertrag?

Ja.

Sie finden das vollständige Merkblatt zur Datenverarbeitung im Internet der R+V.

Der Link heißt www.ruv.de/rv/merkblatt-grundpfandrechtdarlehen, siehe Abschnitt Grundpfandrechtdarlehen.

Kann ich den Darlehensvertrag widerrufen, damit alles wieder so ist, als hätte es ihn nie gegeben?

Ja.

Dazu muss folgendes passiert sein:

Der Darlehensvertrag wurde geschlossen.

Dann haben Sie vierzehn (14) Tage Zeit zu überlegen: Will ich diesen Darlehensvertrag wirklich?

Sie können uns innerhalb von vierzehn (14) Tagen einen Brief, Telefax oder eine E-Mail schreiben.

Darin müssen Sie sagen: Ich widerrufe den Darlehensvertrag.

Gründe müssen Sie uns nicht nennen.

Diese Möglichkeit nennt sich Widerrufsrecht.

Sie wollen genau wissen, was das Widerrufsrecht ist?

Sie wollen genau wissen, wie das Widerrufsrecht genutzt wird?

Dann schauen Sie doch bitte hierzu in Ihren Darlehensvertrag.
Dort finden sie die Widerrufsinformation mit den Einzelheiten.

Erfüllen wir als Darlehensgeber mit dieser Anlage zu Ihrem Darlehensvertrag die Vorgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes?

Ja.

Wir haben einfach verständlich erklärt (höchstens Sprachniveau B2, wenn nicht einfacher), wie der Darlehensvertrag funktioniert.

Sie können diesen Text auch auf unserer Website unter www.ruv.de/baufinanzierung abrufen und diesen mit einem Screenreader sich vorlesen lassen.

Diese Informationen sind für Sie also lesbar und hörbar.
Entscheiden Sie selbst.

Fachbegriffe haben wir möglichst vermieden.

Wir haben diese verwendet?

Dann haben wir die Fachbegriffe in einfacher Sprache verständlich erklärt.
Sie finden diese Erklärung bei den Fachbegriffen.

Haben Sie etwas nicht verstanden?

Dann stellen Sie bitte Rückfragen.

Ihr Berater hilft Ihnen.

Dieses Informationsblatt hat Buchstaben mit großer Schriftgröße.

Sie beträgt 14.

Der Zeilenabstand ist 1,5.

Große Absätze sind vorhanden.

Wenn Sie möchten, können Sie auch eine Version mit größerer Schriftgröße, größerem Zeilenabstand und/oder anderem Kontrast zwischen Text und Hintergrund erhalten. Ihr Berater wird Sie fragen, ob Sie dies wünschen. Diese Informationen bleiben Bestandteil Ihres Darlehensvertrags.

Marktüberwachungsbehörde

Wenn Sie nicht zufrieden sind, wie wir mit der Barrierefreiheit umgehen, können Sie sich über uns beschweren.

Sie können sich bei der Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (MLBF) beschweren.

Diese prüft gesetzliche Maßnahmen gegen uns.

Die gemäß Anlage 3 zu § 14 BFSG zuständige Marktüberwachungsbehörde lautet:

MLBF

c/o Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt

Postfach 39 11 55

39135 Magdeburg

Telefon: 0391 567 6970

E-Mail: [MLBF\(at\)ms.sachsen-anhalt.de](mailto:MLBF(at)ms.sachsen-anhalt.de)

– Ende der Informationen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz –

Stand: Mai 2026